

## Statuten des Vereins

### PROVITA Gesundheitsversicherung

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Rechtsnatur, Name und Sitz

Die PROVITA Gesundheitsversicherung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

##### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verein fördert das Gesundheitswesen und bietet Versicherungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft an. Er kann sich an Unternehmensgruppen und Firmen beteiligen, Verbänden anschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup>Falls sich eine der Firmen, an der sich der Verein direkt oder indirekt beteiligt, für die Bewilligung zusätzlichen Gesetzen und Verordnungen unterstellen muss, darf der Zweck des Vereins nicht im Widerspruch zu diesen stehen.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup>Als ordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten:

- Privatpersonen, die bei einer der Versicherungen gemäss Art. 2 versichert sind;

- Juristische Personen, die bei einer der Versicherungen gemäss Art. 2 eine Kollektivversicherung abgeschlossen haben;
- Juristische Personen, die an einer der Versicherungen gemäss Art. 2 beteiligt sind.

<sup>2</sup>Juristische Personen werden durch zwei natürliche Personen als ordentliche Mitglieder vertreten.

##### Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch ein einfaches, schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erworben.

##### Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist dann gegeben, wenn das Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise dem Verein Schaden zufügt. Es werden keine zusätzlichen Begründungen gegeben. Der Entscheid ist endgültig und tritt sofort in Kraft.

##### Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- die Bedingungen von Art. 3 für das Mitglied nicht mehr gegeben sind;
- das Mitglied schriftlich den Austritt verlangt;
- das Mitglied ausgeschlossen wird.

Der Austritt erfolgt in der Regel per Ende Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch irgendwelcher Art.

#### Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen, die die Beteiligungsfirmen zur Verfügung stellen.

#### Art. 8 Nachschusspflicht, Haftung

Eine Nachschusspflicht oder eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die damit verbundenen Geschäfte.

#### Art. 10 Mitgliederanzahl

Übersteigt die Anzahl der Mitglieder die Zahl 500, so erstellt der Vorstand ein Reglement zur Wahl von Delegierten, die die Interessen der Mitglieder vertreten und von der Mitgliederversammlung angenommen werden muss. An die Stelle der Mitgliederversammlung tritt dann die Delegiertenversammlung mit denselben Rechten und Pflichten.

### III. Organisation

#### Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 12 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet ordentlichlicherweise innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einla-

derung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden und Anträge, 20 Tage vor dem Versammlungstag.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Abs. 5 die Ausnahmen regelt.

<sup>4</sup>Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestimmung der Vertreter des Vereins für die Generalversammlung der direkten Beteiligungsfirmen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

<sup>5</sup>Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig.

#### Art. 13 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

<sup>2</sup>Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied, wenn es dies schriftlich verlangt.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

<sup>5</sup>Die Vertretung nach aussen wird durch den Präsidenten wahrgenommen. Er kann diese als Ganzes oder Teile davon delegieren.

<sup>6</sup>In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen oder vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- Gesamtleitung des Vereins;
- Bestimmung der Strategie und Festlegung der Geschäftspolitik;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

#### Art. 14 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt für ein Jahr einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen vom Vorstand unabhängig sein.

<sup>3</sup>Der Revisionsstelle kommen die gesetzlich geregelten Rechte und Pflichten zu (Art. 727 ff. OR).

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 16 Auflösung

Das Vermögen des Vereins darf im Falle einer Auflösung nur zu Zwecken der Gesundheitsversicherung und Gesundheitsförderung verwendet werden.

#### Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. Mai 2004 von der Delegiertenversammlung der PROVITA Gesundheitsversicherung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident Mitglied des Vorstandes  
und Protokollführer

gez. HP Konrad gez. Hans Ruckstuhl